

Inventaraufnahme im Todesfall

Liebe Angehörige

Sie haben eine Ihnen nahestehende Person verloren. Ich entbiete Ihnen mein herzliches Beileid.

Nach § 171 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach den Vorschriften über die Direkte Bundessteuer muss nach jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen werden.

Als Inventurbeamtin der Einwohnergemeinde Egerkingen bin ich zuständig für die Aufnahme dieses Erbschafts- und Steuerinventars.

Ich bitte Sie, sämtliche Unterlagen gemäss beiliegendem Merkblatt bereitzustellen. **Sind die Unterlagen komplett, kontaktieren Sie mich bitte telefonisch für die Vereinbarung eines Termins. Sie erreichen mich unter der Telefon-Nr. 079 823 58 30.**

Alle erbberechtigten Personen haben das Recht, an der Inventaraufnahme teilzunehmen, deren Teilnahme ist jedoch nicht zwingend. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Egerkingen

Martin von Arb
Inventurbeamter

**Erbschaft im Kanton Solothurn
Aufgaben des Inventurbeamten und des Erbschaftsamtes**

Liebe Angehörige

Sie haben eine Ihnen nahestehende Person verloren. Wir entbieten Ihnen unser herzliches Beileid.

Es gehört zu den Aufgaben des Inventur- und des Erbschaftsamtes, die Erben bei der Bearbeitung des vermögensrechtlichen Teils der Erbschaft zu begleiten und zu beraten. Mit diesem Schreiben – das Ihnen unser Inventuramt überreicht – möchten wir Sie über die Dienstleistungen dieser beiden Stellen informieren:

Inventurbeamter	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des Verzeichnisses über Erben, Aktiven, Passiven • Entgegennahme von Eheverträgen, Erbverträgen, Testamenten • Die Inventarisierung erfolgt unabhängig davon, ob Eheverträge, Erbverträge oder Testamente existieren. • Nach Vorliegen aller Unterlagen werden diese an das Erbschaftsamt weitergeleitet.
Erbschaftsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung des Erbschaftsinventars (Erhebung der Erben, Aktiven, Passiven, Berechnungen nach Güter- und Erbrecht) • Vorbereitung der Erbenverhandlung • Nach Vorliegen aller Unterlagen werden die Erben auf einen bestimmten Tag zur Verhandlung eingeladen. • Gleichzeitig erfolgt die Eröffnung von Eheverträgen, Erbschaftsverträgen und Testamenten. • Mit der Einladung erhalten die Erben weitere Informationen, so insbesondere für den Fall, dass der vorgeschlagene Termin nicht passen sollte oder sich jemand an der Verhandlung vertreten lassen möchte. • Rufen Sie uns schnellstmöglich an, wenn sich die Erben bereits auf einen oder noch besser mehrere Termine geeinigt haben. • Die Erbenverhandlung hat den Zweck, die Erben über die Aktiven und Passiven zu informieren und die güter- und erbrechtlichen Ansprüche zu errechnen. • Die Wünsche und Absichten der Erben bezüglich der Teilung bilden den Schlussteil des Erbschaftsaktes.

Sie haben das Recht auf eine gute Dienstleistung. Wir sind bestrebt, Ihnen diese zu bieten.

Inventuramt Egerkingen und Erbschaftsamt Balsthal

Merkblatt zur Inventaraufnahme

Umfang der Inventaraufnahme

1. Im Inventar ist festzustellen das Vermögen
 - a) des Erblassers;
 - b) des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, unabhängig vom Güterstand;
 - c) der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder (minderjährige und nach Art. 385 Abs. 3 ZGB entmündigte Kinder);
 - d) in der Nutzniessung einer der genannten Personen.
2. Alle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum, im Besitze oder in der Nutzniessung der in Ziffer 1 genannten Personen befinden, sind ins Inventar aufzunehmen, auch im Ausland gelegene Vermögenswerte. Ausgenommen sind Vermögenswerte, die eindeutig im Eigentum Dritter und nicht mit einer Nutzniessung zu Gunsten der genannten Personen belastet sind. Bestehen Zweifel an den Eigentumsverhältnissen, sind die Vermögenswerte ins Inventar aufzunehmen und die Darlegung der Erben festzuhalten.
3. Für die Feststellung und Bewertung sind die Verhältnisse am Todestag massgebend.

Pflichten der Erben und anderer Personen

Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin/des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen vorzuweisen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin/dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

Zeitpunkt der Inventaraufnahme

Das **Inventar** ist von Gesetzes wegen **innert 30 Tagen nach dem Tod** der Erblasserin/des Erblassers **aufzunehmen**. Die Angehörigen vereinbaren mit dem Inventurbeamten/der Inventurbeamtin umgehend einen Termin, sobald sie die für die Inventaraufnahme notwendigen Unterlagen organisieren konnten.

Bitte vergewissern Sie sich, dass die Unterlagen vollständig sind (siehe separate Checkliste).

Offene Rechnungen

Wenn Erben bei Banken/der Post nicht über die entsprechenden Vollmachten verfügen, sind offene Rechnungen zuhanden des Erbgangs zu sammeln. In diesem Fall empfehlen wir den Erben, die Gläubiger über den Tod der Erblasserin/des Erblassers zu informieren und eine Verlängerung der Zahlungsfrist zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie: In der Regel können offene Rechnungen bei entsprechendem Guthaben der Bank zur Zahlung abgegeben werden, auch wenn keine Vollmachten bestehen.

Bezahlte Rechnungen

Die seit dem Todestag bezahlten Rechnungen, inkl. Todesfallkosten, sind zusammenzustellen und dem Erbschaftsamt spätestens 10 Tage vor der Erbenverhandlung einzureichen, inkl. Kopie der Rechnungen und Zahlungsbelege.

Erbenverhandlung

Nach erfolgter Inventaraufnahme wird der Inventurbeamte das Protokoll über die Inventaraufnahme dem Erbschaftsamt Thal-Gäu in Balsthal einreichen. Dieses lädt die gesetzlichen Erben nach Eingang und Prüfung der Unterlagen schriftlich zur Erbenverhandlung ein. Bitte beachten Sie: **Bei Vermögenslosigkeit findet keine Erbenverhandlung statt.**

Wichtige Kontakte

Inventuramt Egerkingen, c/o Gemeindeverwaltung Egerkingen, Martin von Arb, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, Tel. 079 823 58 30, inventuramt@egerkingen.ch
Erbschaftsamt Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, Tel. 062 311 90 64, ea.tg@fd.so.ch
Kantonales Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Tel. 032 627 87 20, steueramt.so.ch

Checkliste: Benötigte Unterlagen für die Inventaraufnahme

Im Inventar ist festzustellen das Vermögen

- *der Erblasserin/des Erblassers*
- *des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, unabhängig des Güterstandes*
- *der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder (minderjährige und nach Art. 385 Abs. 3 ZGB entmündigte Kinder)*
- *in der Nutzniessung einer der genannten Personen*

Für die Inventaraufnahme sind nachfolgende Unterlagen beizubringen:

Art der Unterlagen	Stichtag der Unterlagen	Form der Unterlagen
1. Liste mit den erbberechtigten Personen (Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse)	aktuell	Kopie
2. - Eigenhändiges Testament zu Hause aufbewahrt - Testament / Ehe- und/oder Erbvertrag als Kopie zu Hause aufbewahrt (Original im Depot)	aktuell aktuell	Original Kopie
3. Vermögens- bzw. Schuldennachweis (inkl. Marchzinsen): <ul style="list-style-type: none"> ○ Postcheck-Auszüge ○ Bankkonto-Auszüge ○ Depot-Auszüge / Wertschriftenverzeichnis ○ Safe-Auszüge ○ Darlehensguthaben bzw. –schulden ○ Hypothekarguthaben bzw. –schulden 	per Todesdatum	Original abgeben (Kopie machen für Eigengebrauch!)
4. Auszüge 2. und 3. Säule (inkl. Marchzinsen) (nur beizubringen, wenn aufgrund des Todesfalls Kapital aus der 2. und/oder 3. Säule ausbezahlt wird)	per Todesdatum	Original abgeben (Kopie machen für Eigengebrauch!)

Art der Unterlagen	Stichtag der Unterlagen	Form der Unterlagen
5. Fahrzeuge: Eurotax-Fahrzeuggewertung oder schriftliche Schätzung der Garage sowie Angabe der Basisdaten (Typ, Hubraum, Jahrgang, Kilometer)	aktuell	Kopie
6. Police von: <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensversicherungen (Rückkaufswert?) ○ Todesfall(risiko)versicherungen (Auszahlungskapital?) ○ Auszahlungen aus Unfallversicherungen 	per Todesdatum	Kopie
7. Schriftliche Bestätigungen übriger Guthaben und/oder Schulden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beteiligungen an Gesellschaften ○ Unverteilte Erbschaften ○ Geschäftsvermögen ○ Patente ○ etc. 	per Todesdatum	Kopie
8. Bei Grundeigentum (im In- und Ausland gehaltene Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Grundstücke, Baurechte, etc.): <ul style="list-style-type: none"> ○ Kaufvertrag (nur falls nicht älter als 10 Jahre) ○ Schätzungsunterlagen (nur falls vorhanden und nicht älter als 5 Jahre) ○ Bei MFH Mieterspiegel/evtl. Mieterträge pro Jahr (nur, wenn aus dem Objekt Mieteinnahmen resultieren) 	aktuell / letzte(r)	Kopie
9. Externe Schätzungen spezieller Objekte wie z.B.: Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen, Antiquitäten, etc.	aktuell / letzte	Kopie
10. Schriftliche Bestätigungen über „Vorempfänge“ (vollständiger Name der Empfängerin/des Empfängers und Art und Datum des Vorempfangs)	aktuell	Kopie
11. Angaben über Nutzniessungen	aktuell	Kopie
12. Falls Vermögen in einer Firma (Einzelfirma, Kommandit-/Kollektivgesellschaft, GmbH, AG, etc.): <ul style="list-style-type: none"> ○ Bilanz/ER (mit Testat des Prüfers) ○ Auszug über einbezahltes Kapital bei Kapitalgesellschaften. 	per Todesdatum	Kopie
13. Die seit dem Todestag bezahlten Rechnungen, inkl. Todesfallkosten, sind zusammenzustellen und dem Erbschaftsamt spätestens 10 Tage vor der Erbenverhandlung einzureichen, inkl. Kopie der Rechnungen und Zahlungsbelege.	aktuell	Kopie

Vermögenslosigkeit

Die kantonale Inventarisations-Verordnung regelt in den §§ 57 ff das Vorgehen, wenn ein/e Erblasser/in stirbt, ohne Vermögen zu hinterlassen.

Hinterlässt ein/e alleinstehende/r Erblasser/in Aktiven im Betrage von weniger als CHF 25'000.– und ein/e verheiratete/r oder in eingetragener Partnerschaft lebende/r Erblasser/in weniger als CHF 40'000.– und ist auch **kein Grundbesitz** vorhanden, wird eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung ausgestellt.

Wichtig!

Eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung. Die Ausschlagung muss formell erteilt werden.

Das Formular für eine Ausschlagungserklärung kann auf der Homepage des Kantons Solothurn heruntergeladen werden

<https://www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/erbschaftsaemter/formulare/>

Die Ausschlagung kann direkt anlässlich der Inventaraufnahme zuhause des Inventurbeamten schriftlich abgegeben bzw. der Amtschreiberei schriftlich eingereicht oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Weitere wichtige Hinweise zur Ausschlagung

- Wenn alle gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, wird vom Erbschaftsamt die **konkursamtliche Nachlassliquidation** beim Gericht beantragt.
- Grundsätzlich trägt der Nachlass des Verstorbenen die Begräbniskosten, sofern der Verstorbene etwas hinterlässt.
- **Reicht das Vermögen des Verstorbenen nicht aus, die Begräbniskosten zu bezahlen, gebietet es die dem Verstorbenen schuldige Ehrerbietung der Erben, dass diese für den Rest der Kosten aufkommen.** Kann aus dem Liquidationserlös des Nachlasses die Bestattung nicht vollständig bezahlt werden, haftet ausnahmsweise nicht nur der Nachlass, sondern auch die direkten Erben. **Die direkten Erbberechtigten haben hierbei die Kosten auch dann zu übernehmen, wenn sie zuvor das Erbe ausgeschlagen haben.** Gemäss einem Bundesgerichtsurteil gehört es grundsätzlich zu den familiären Pflichten der Verwandten, die Bestattungskosten zu bezahlen.
- Die Kosten für die Aufnahme des Inventars trägt bei Vermögenslosigkeit der Staat. **Müssen jedoch Eheverträge und/oder Verfügungen von Todes wegen eröffnet und/oder Erbenbescheinigungen ausgestellt werden, werden den Erben entsprechende Tätigkeiten des Erbschaftsamts gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.**